

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Allgemeines

Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen und juristischen Sondervermögen. Unsere Verträge werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen. Abweichenden Bedingungen unseres Vertragspartners widersprechen wir hiermit. In der Auslieferung der Ware ohne nochmaligen ausdrücklichen Widerspruch liegt keine Anerkennung abweichender Bedingungen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich durch uns bestätigt worden sind. Der Vertragspartner erkennt die vorstehenden Bedingungen mit Vertragsschluss an, soweit nicht im Vertrag ausdrücklich in einzelnen Punkten Abweichungen von diesen Bedingungen schriftlich vereinbart werden.

### 2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir sind an unsere Angebote sechzig Kalendertage ab Angebotsdatum gebunden.
- 2.2 An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Auf unser Verlangen sind die Unterlagen unverzüglich an uns herauszugeben.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Wir behalten uns das Recht vor, die Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Material- und Lohnkostensteigerungen eintreten. Diese werden dem Käufer auf Verlangen nachgewiesen.
- 3.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Zahlungsansprüche innerhalb von 30 Tage nach Rechnungsdatum bis Zahlungseingang ohne Abzug zu bezahlen. Aufrechnung oder Zurückhaltung wegen etwaiger Gegenansprüche sind ausgeschlossen, sofern diese von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins, oder der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen.
- 3.4 Schecks und Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und nur Zahlungshalber an. Der Käufer trägt alle mit den Schecks und Wechseln zusammenhängenden Kosten.
- 3.5 Der Käufer hat Zahlungen auf die von uns angegebenen Bankkonten zu leisten.

### 4. Lieferfristen / Verzug

- 4.1 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Auftragsunterlagen, Zeichnungen oder der Beistellung von etwaigen Einbauteilen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtszeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.
- 4.2 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche der anderen Seite oder die Aufrechnung mit Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis ist nicht statthaft, es sei denn der Anspruch ist rechtskräftig festgestellt oder wird von uns nicht bestritten.

### 5. Höhere Gewalt

- 5.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

**6. Gefahrübergang**

- 6.1 Die Gefahr geht - auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung - auf den Käufer über, sobald die Lieferung unser Lager oder den sonstigen bestimmungsmäßigen Versandort verlassen hat.
- 6.2 Wird der Versand der Ware durch den Käufer oder dessen Beauftragten verzögert, geht die Gefahr für den Untergang oder die Verschlechterung der Ware mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Transportschäden sind uns und dem Spediteur unverzüglich zu melden; ein Verstoß hiergegen führt zum Ausschluss unserer Haftung für den Schaden.
- 6.3 Sendungen werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden durch uns versichert. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Verbindliche Lieferzeiten sind gesondert individuell zu vereinbaren. Teillieferungen sind zulässig.
- 6.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und trotz der nach den Umständen des Falles gebotenen und zumutbaren Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignissen, wie z. B. Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, Aus- und Einfuhrverboten, Nichterteilung oder Widerruf von Genehmigungen bzw. Erlaubnissen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen; dies gilt auch, wenn eines der vorgenannten Ereignisse bei einem Zulieferer oder sonstigen Hersteller eintritt.

**7. Werkzeugbeschaffung und –kosten**

- 7.1 Sofern die Übertragung des Eigentums an Werkzeugen, die wir explizit für die Herstellung der an den Käufer zu liefernden Waren hergestellt oder beschafft werden, nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist, bleiben diese Werkzeuge in unserem Eigentum. Die vollständige Bezahlung der Herstellungskosten für diese Werkzeuge hebt unser Eigentumsrecht an dem Werkzeug nicht auf.

**8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollen Zahlung aller offenen Forderungen bzw. bis zur Gutschrift von Schecks vor. Der Käufer darf die Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern.
- 8.2 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Käufer untersagt. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme der Ware oder sonstigen Maßnahmen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir zur Wegnahme der Ware berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Veräußerung ohne oder nach Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren erfolgt. Wir nehmen diese Abtretung hierdurch an. Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Der Käufer ist nur so lange ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, wie er seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

**9. Sachmängel und Gewährleistung**

- 9.1 Der Käufer ist verpflichtet, die empfangene Ware unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die nicht erkennbar sind, hat der Käufer uns unverzüglich nach Ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Verweigert er dies, sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 9.2 Der Käufer hat uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren und die beschädigte Ware inklusive Verpackung zur Inspektion zur Verfügung zu stellen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung innerhalb der gewährten Frist, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag über die mangelhafte Lieferung zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 9.3 Ist die von uns erbrachte Kaufsache und/oder Leistung mangelhaft, wozu auch das Fehlen der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit gehört, so wird nach Wahl von uns entweder Ersatz geliefert oder nachgebessert; dabei darf die Zahl von drei Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuchen nicht unterschritten werden. Die Nacherfüllung erfolgt ausschließlich am eingetragenen Sitz unseres Unternehmens.
- 9.4 Soweit in diesen Geschäftsbedingungen oder im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.5 Gewährleistungsansprüche entstehen insbesondere nicht, wenn der Fehler auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß sowie vom Käufer oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand zurückzuführen ist.
- 9.6 Die Verjährungsfrist für Rechte bei Mängeln beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Ablieferung der Ware an den Käufer und beginnt für nachgebesserte Leistungen nicht von neuem.



9.7 Gewährleistung wird für unsere Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übernommen. Wir haften nach den gesetzlichen Regelungen, soweit eine Vertragspflicht durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen arglistig, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde oder ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist oder wir eine Garantie übernommen haben, die die Vermeidung des Schadens bezweckte. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, dass eine vertragswesentliche Pflicht, auf deren Erfüllung es der Partei ankam und auf die sie vertrauen durfte (Kardinalpflicht) verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls nicht, soweit gegen uns als Lieferanten Rückgriffsansprüche gemäß § 478 BGB geltend gemacht werden oder für Ansprüche gemäß §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen nicht zur Ablehnung der Restlieferung.

#### **10. Allgemeine Bestimmungen**

- 10.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt in allen Fällen Deutschem Recht (insbesondere BGB und HGB) unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlicher Bestimmungen und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 10.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

Steinau, Juni 2016